

BERECHNUNGSBOGEN | HÄUSLICHES ARBEITSZIMMER

Name:

Mitgliedsnr.:

VZ:

I. Anteil des Arbeitszimmers an der Gesamtwohnfläche

$$\text{Arbeitszimmeranteil} = \frac{\text{_____ m}^2 \text{ (Fläche des Arbeitszimmers)}}{\text{_____ m}^2 \text{ (Gesamtwohnfläche)}} \times 100 = \text{..... \%}$$

II. Werbungskosten

1. Indirekt zuordenbare Kosten

a) Laufende Kosten des Hauses/der Wohnung

Miete	€
Strom	€
Heizung	€
Wasser/Abwasser	€
Schornsteinfeger	€
Müllabfuhr	€
Hausverwaltungskosten	€
Grundsteuer	€
Schuldzinsen	€
Gebäudeversicherung/Hausratversicherung	€
Renovierungs-/Instandhaltungskosten (Gesamtgebäude)	€
Sonstiges (z. B. Reinigung)	€
Summe	€
	€
	%
	=
	€

b) Abschreibungen (AfA) für das Haus/die Wohnung (sofern im Eigentum)

Anschaffungs-/Herstellungskosten des Objekts	€
davon: 2 % / 3 % / 5 %	€
	%
	=
	€

2. Direkt zuordenbare Kosten

Renovierungs-/Instandhaltungskosten	€
Reinigungskosten	€
Sonstige Kosten (z. B. Ausstattung: Tapete, Vorhang etc.)	€
Summe	€
	€

3. Summe der abziehbaren Arbeitszimmerkosten

1 ab VZ 2023:	
Ansatz der Jahrespauschale von 1.260 €, wenn tatsächliche Kosten < 1.260 €

Hinweis:

* Ab VZ 2023: Ein häusliches Arbeitszimmer ist nur ansetzbar, wenn es den Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt.

Liegt der Tätigkeitsmittelpunkt nicht im Arbeitszimmer (z. B. Lehrer:in), kann nur die Tagespauschale (6 € pro Tag, max. 210 Tage) angesetzt werden.

* Arbeitsmittel (z. B. Computer, Fachliteratur, Büromöbel) sind unabhängig vom häuslichen Arbeitszimmer absetzbar.